

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 13. November 2012

GS 37.1118

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Schulleitung und die Schulsekretariate wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 2, 2^{bis} und 2^{ter}

² Die Leitungszeit wird auf der Basis der Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer der entsprechenden Schulart berechnet.

^{2 bis} Die Leitungszeit wird in reguläre Arbeitszeit im Sinne einer 42 Stunden Woche umgerechnet und führt zu einer Anstellung in Prozenten, analog den Anstellungen für das Verwaltungspersonal.

^{2 ter} Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive der Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100% liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig geleistete Mehrlektionen verfallen oder müssen innerhalb des Schuljahres kompensiert werden.

§ 10 Lektionensockel

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt der Lektionensockel pro Schule:

- a. 1 Lektion bei 1 bis 4 Klassen;
- b. 3 Lektionen bei 5 bis 7 Klassen;
- c. 4 Lektionen bei 8 und mehr Klassen;
- d. 2 Lektionen pro Nebenschulstandort in einer anderen Gemeinde.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werkjahr) beträgt der Lektionensockel:

- a. 8 Lektionen bei 8 und mehr Klassen;
- b. 2 Lektionen pro Nebenschulstandort in einer anderen Gemeinde.

¹ GS 34.1027, SGS 647.12

§ 11 Absätze 1, 1^{bis} und 2

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt die Leitungszeit zuteilung bis Juli 2015 1 Lektion pro Klasse, ab August 2015 1.1 Lektionen pro Klasse und ab August 2019 1.25 Lektionen pro Klasse.

^{1 bis} Dem Schulrat ist es freigestellt, die Leitungszeit zuteilung bereits früher bis zum Maximum von 1.25 Lektionen pro Klasse anzuheben. Für besondere Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung oder für die Gemeinde kann der Schulrat befristete Mehrpensen oder Überstunden für die Schulleitung anordnen.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werkjahr) beträgt die Leitungszeit zuteilung 1.25 Lektionen pro Klasse.

§ 12

aufgehoben.

§ 13 Absätze 4 und 4^{bis}

⁴ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu mindestens 50 Prozent als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in die Lohnklassen gemäss Absatz 1 eingereiht, sofern sie ihre Lehrtätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch als Schulleitung tätig sind.

^{4 bis} Liegen mehrere Verträge als Schulleitungsmitglied an unterschiedlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vor, werden die Leitungspensen zusammengerechnet. Die Summe gilt für die Lohnreihung als ein Pensum.

§ 24 Titel

Lehrerinnen und Lehrer

§ 32b Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Arbeitszeit für das Schulsekretariat gelten folgende Empfehlungen: Die anrechenbare Arbeitszeit für das Sekretariat beträgt 1 Stunde pro Klasse/Woche und Kalenderjahr. Zudem können für besondere Aufgaben ein befristetes Mehrpensum oder Überstunden angeordnet werden.

§ 32d Absatz 1

¹ Der Umfang der Arbeitszeit umfasst 1.0, ab Schuljahr 2015/2016 1.1 Stunden pro Klasse/Woche und Kalenderjahr.

§ 32e Befristete Umwandlung

Bei speziellem Bedarf kann an den Volksschulen auf Antrag der Schulleitung beim Schulrat die Schulleitungszeit in Sekretariatszeit und umgekehrt umgewandelt werden. Der Umrechnungsfaktor erschliesst sich aus der Lohnklassendifferenz zwischen Schulleitung und Sekretariat. Die Umwandlung ist immer befristet

und Bedarf einer schriftlichen Anzeige mit Begründung an den Personaldienst der BKSD.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 13. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann